

# Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformation

Risiko*Leben* mit garantierten Beiträgen

KOPIE



EAGLE STAR

A member of the  Zurich Group

# Inhaltsverzeichnis

<b>Verbraucherinformation - Hinweise</b> .....	3
§ 1 Wann beginnt der Versicherungsschutz? .....	4
§ 2 Wie und bis wann können Sie dem Abschluss des Versicherungsvertrags widersprechen? .....	4
§ 3 Was haben Sie bei den Beitragszahlungen zu beachten? .....	4
§ 4 Was geschieht, wenn Sie Beiträge nicht fristgerecht zahlen? .....	4
§ 5 Sind Ihre Beiträge und Versicherungsleistungen garantiert? .....	4
§ 6 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht? .....	4
§ 7 Welche Todesfallleistung erbringen wir? .....	4
§ 8 Welche Leistung erbringen wir im Falle einer schweren Krankheit mit einer prognostizierten Lebenserwartung von maximal 12 Monaten? .....	5
§ 9 Welche Todesfallleistung erbringen wir für Ihr mitversichertes Kind? .....	5
§ 10 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen und Krieg? .....	5
§ 11 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person? .....	5
§ 12 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein? .....	5
§ 13 Was gilt für Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen? .....	5
§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung? .....	5
§ 15 Welches Recht findet Anwendung? .....	6
§ 16 Wo ist der Gerichtsstand? .....	6
§ 17 Sind Sie an Überschüssen beteiligt? .....	6
§ 18 Wie kann ein Versicherungsfall angezeigt werden? .....	6
§ 19 Können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen? .....	6
§ 20 Können Sie Ihren Versicherungsvertrag in einen beitragsfreien Vertrag umwandeln? .....	6
§ 21 Was bedeutet die Dynamikoption? .....	6
§ 22 Wann können Sie Ihren Versicherungsschutz ohne erneute Risikoprüfung erhöhen (Nachversicherungsgarantie)? .....	6
§ 23 Können wir die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder zugehörigen Zusatzerklärungen ändern? .....	7
§ 24 Welche Frist muss eingehalten werden, um die Auszahlung einer Leistung zu beantragen? .....	7
§ 25 Welche Rechtsmittel gelten bei Unstimmigkeiten bezüglich Leistungsanspruch? .....	7
§ 26 Wie können Sie eine Beschwerde einreichen? .....	7
<b>Allgemeine Steuerhinweise</b> .....	7

# Verbraucherinformation - Hinweise

**Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,**

da Sie unsere Versicherung in Anspruch nehmen, sind Sie unser Vertragspartner.

Sie haben die Möglichkeit, uns unter folgender Adresse zu kontaktieren:

Eagle Star Life Assurance Company of Ireland Limited  
Eagle Star House  
Frascati Road  
Blackrock  
Co. Dublin  
Irland

Unser Unternehmen ist in Irland unter der Nummer 58098 registriert.

§ 10 a des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) bestimmt, in Verbindung mit Anhang D zu diesem Gesetz, den Umfang der Verbraucherinformation hinsichtlich Versicherungsverträgen. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick darüber, wo Sie die einzelnen Informationen erhalten können:

Allgemeine Bedingungen der Versicherung, gültig für das Versicherungsverhältnis und die Produktbedingungen und die auf den Vertrag anzuwendenden Gesetze	Allgemeine Versicherungsbedingungen
Informationen über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers	Versicherungsschein
Informationen über die Versicherungsdauer	Versicherungsschein
Informationen über die Höhe und die Zahlungsart der zu zahlenden Beiträge	Versicherungsschein
Informationen über rechtliche Grundlagen, die Widerspruchsrecht und Kündigungsrecht regeln	Antragsformular / Allgemeine Versicherungsbedingungen / Versicherungsschein
Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, an die sich der Versicherungsnehmer bei Beschwerden über den Versicherer wenden kann	Allgemeine Versicherungsbedingungen
Informationen zur Überschussbeteiligung	Allgemeine Versicherungsbedingungen
Informationen zum Rückkaufswert	Allgemeine Versicherungsbedingungen
Informationen zur Beitragsfreistellung	Allgemeine Versicherungsbedingungen
Allgemeine Informationen bezüglich des geltenden Steuerrechts	Allgemeine Steuerhinweise
Allgemeine vertragliche Regelungen	Allgemeine Versicherungsbedingungen

## § 1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

1. Ihr Versicherungsschutz beginnt zum späteren der folgenden Daten:
  - der im Versicherungsschein angegebene Versicherungsbeginn,
  - das Datum, zu dem Sie den ersten Beitrag gezahlt haben und
  - das Datum, zu dem wir die Annahme Ihres Antrags schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben.
2. Ein bei Antragstellung ggf. vereinbarter vorläufiger Versicherungsschutz wird hierdurch nicht berührt.

## § 2 Wie und bis wann können Sie dem Abschluss des Versicherungsvertrags widersprechen?

1. Zusammen mit Ihrem Versicherungsschein erhalten Sie dieses Dokument, das die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformation enthält.

Sie können dem Abschluss des Versicherungsvertrags ohne Angabe von Gründen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Unterlagen in Textform widersprechen (z. B. per Brief, per E-Mail oder in anderer drucktechnisch deutlicher Form). Nach Erhalt des Widerspruchs werden wir Ihnen alle bereits gezahlten Beiträge zurückerstatten und unsere Verpflichtung zur Leistung wird gegenstandslos.

2. Sollten Sie während dieser Frist keinen Widerspruch erheben, gilt der Versicherungsvertrag auf der Basis des Versicherungsscheins, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der Verbraucherinformation als geschlossen.

## § 3 Was haben Sie bei den Beitragszahlungen zu beachten?

1. Die vereinbarten Jahresbeiträge zu Ihrer Lebensversicherung können Sie je nach Vereinbarung in jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten entrichten. Die Beiträge werden zu Beginn einer Zahlperiode fällig.
2. Es liegt in Ihrer Verantwortung sicherzustellen, dass die Beitragszahlungen rechtzeitig bei uns eingehen. Sie können die Umstellung Ihrer gewählten Beitragszahlungsweise jederzeit auf eine andere gültige Zahlungsweise beantragen.
3. Eine Quittung für gezahlte Beiträge ist nur gültig, wenn sie auf unserem Geschäftspapier gedruckt ist.
4. Sollte der Versicherungsfall eintreten, werden wir zuerst alle ausstehenden Beitragszahlungen mit der zu zahlenden Versicherungsleistung verrechnen.

## § 4 Was geschieht, wenn Sie Beiträge nicht fristgerecht zahlen?

1. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie alles getan haben, damit der Beitrag fristgerecht bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Keine rechtzeitige Beitragszahlung liegt vor, wenn Sie eine termingerechte Abbuchung durch uns später widerrufen und der Beitrag infolge des Widerrufs zurückgebucht wird. Sollten wir dagegen den Beitrag zu früh oder einen höheren Beitrag als vereinbart abbuchen, wird die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung durch einen dann gerechtfertigten Widerruf der Abbuchung nicht berührt.
2. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir unseren Anspruch auf den Einlösungsbeitrag nicht innerhalb von 3 Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.
3. Wenn Sie Folgebeiträge nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 2 Wochen. Begleichen Sie die Rückstände nicht innerhalb der gesetzten Frist, so entfällt Ihr Versicherungsschutz. Es wird kein Rückkaufswert ausgezahlt und Ihr Versicherungsvertrag kann nicht in einen beitragsfreien Vertrag umgewandelt werden. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

## § 5 Sind Ihre Beiträge und Versicherungsleistungen garantiert?

Gemäß diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen garantiert der auf Ihrem Versicherungsschein ausgewiesene ursprüngliche Beitrag, dass die ebenfalls in Ihrem Versicherungsschein vereinbarten Leistungen bis zum Ende der Versicherungsdauer gewährleistet werden. Wir verzichten auf das Recht zur Anpassung der Beiträge nach § 172 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungs-

vertragsgesetzes. Sollten auf Beiträge für diese Versicherung öffentliche Abgaben, insbesondere etwa eine Versicherungssteuer, eingeführt werden, behalten wir uns das Recht vor, den Beitrag in dem Umfang zu erhöhen, in dem die eingeführte öffentliche Abgabe auf den Beitrag anfällt.

## § 6 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

1. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden, insbesondere beruflichen und privaten Risiken (z. B. Risikosportarten, gefahrenbehaftete Hobbies oder andere Aktivitäten; Auslandsaufenthalte von mehr als 6 Monaten innerhalb der nächsten 12 Monate) und Rauchen von Zigaretten. Wurde eine unrichtige Erklärung abgegeben, so kann dies den Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge haben.
2. Die versicherte(n) Person(en) ist/sind ebenfalls - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.
3. Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder einer versicherten Person (vgl. Absatz 2) nicht, nicht vollständig oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir binnen fünf Jahren seit Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Tritt ein Versicherungsfall innerhalb der ersten 5 Jahre auf, kann das Recht auf Rücktritt jederzeit ausgeübt werden.

Den Rücktritt können wir innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben. Wenn uns nachgewiesen wird, dass die falschen, fehlenden oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht worden sind, wird unser Rücktritt gegenstandslos. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht nur dann bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die unvollständigen, nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.

4. Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch falsche, fehlende oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehemmnisse Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben einer versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.
5. Absätze 1 bis 4 dieses § 6 gelten auch dann, wenn die Versicherungssummen erhöht (siehe § 22) oder wiederhergestellt wurden.

Bei jeder Erhöhung einer Versicherungssumme beginnt die Fünfjahresfrist bezüglich des erhöhten Betrags der Versicherungssumme neu zu laufen; bei jeder Wiederherstellung des Versicherungsvertrags beginnt die Fünfjahresfrist neu zu laufen.

6. Wenn die Versicherung aufgrund von Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, erfolgt keine Auszahlung eines Rückkaufswertes. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.
7. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben der im Versicherungsschein benannte Bezugsberechtigte als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

## § 7 Welche Todesfallleistung erbringen wir?

1. Bei Nachweis des Todes einer versicherten Person nach Vertragszustandekommen und vor Versicherungsende, werden wir die entsprechende Versicherungssumme auszahlen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Todes der versicherten Person gültig ist, wenn und soweit nicht Einschränkungen, die sich aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder anzuwendenden gesetzlichen Regelungen ergeben, dem entgegenstehen.
2. Wurde die Absicherungsvariante Einzelleben oder verbundene Leben gewählt, endet Ihr Vertrag, wenn die vereinbarte Versicherungssumme ausgezahlt wird. Wurde die Absicherungsvariante DUAL gewählt, wird der Vertrag mit der überlebenden versicherten Person auf die Absicherungsvariante Einzelleben umgestellt und der Vertrag bleibt mit der verbleibenden Versicherungssumme bestehen.

3. Die gültige Versicherungssumme ist zu jeder Zeit die Summe, die auf Ihrem Versicherungsschein angegeben ist oder die nachträglich durch die von Ihnen gewählte Dynamik oder Nachversicherungsgarantie angepasst worden ist (siehe §§ 21 bzw. 22) oder die nachträglich zwischen Ihnen und uns vereinbart worden ist.

### § 8 Welche Leistung erbringen wir bei schwerer Krankheit mit einer prognostizierten Lebenserwartung von maximal 12 Monaten?

1. Bei Nachweis der Diagnose einer schweren Krankheit mit einer prognostizierten Lebenserwartung von maximal 12 Monaten nach Vertragszustandekommen und mindestens 12 Monate vor Ende der Versicherungsdauer zahlen wir die entsprechende Versicherungssumme, die zum Zeitpunkt der Diagnose der schweren Krankheit gültig ist, wenn und soweit nicht Einschränkungen, die sich aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder anzuwendenden gesetzlichen Regelungen ergeben, dem entgegenstehen.
2. Wurde die Absicherungsvariante Einzelleben oder verbundene Leben gewählt, endet Ihr Vertrag mit Zahlung der Versicherungssumme für die schwere Krankheit mit einer prognostizierten Lebenserwartung von maximal 12 Monaten. Wurde die Absicherungsvariante DUAL gewählt, wird der Vertrag mit der weiteren versicherten Person auf die Absicherungsvariante Einzelleben umgestellt und der Vertrag bleibt mit der verbleibenden Versicherungssumme bestehen.
3. Die gültige Versicherungssumme ist zu jeder Zeit die Summe, die auf Ihrem Versicherungsschein angegeben ist oder die nachträglich durch die von Ihnen gewählte Dynamik oder Nachversicherungsgarantie angepasst worden ist (siehe §§ 21 bzw. 22) oder die nachträglich zwischen Ihnen und uns vereinbart worden ist.
4. Für den Zweck dieses Vertrags wird eine „Schwere Krankheit mit einer prognostizierten Lebenserwartung von maximal 12 Monaten“ als eine fortgeschrittene, sich schnell entwickelnde, unheilbare Krankheit definiert, bei der nach Meinung des behandelnden Arztes und unseres Gesellschaftsarztes die Lebenserwartung nicht mehr als 12 Monate beträgt.
5. Wenn sich eine versicherte Person schuldhaft eine schwere Krankheit mit einer prognostizierten Lebenserwartung von maximal 12 Monaten zuzieht (ungeachtet dessen, ob die versicherte Person zu jenem Zeitpunkt zurechnungsfähig war oder nicht), sind wir von der Versicherungsleistung befreit.

### § 9 Welche Todesfallleistung erbringen wir für Ihr mitversichertes Kind?

Stirbt ein Kind (leiblich oder adoptiert) einer versicherten Person nach Vertragszustandekommen und vor dem Versicherungsende, wird nach Eingang der in § 18 Absatz 3 genannten Unterlagen eine Summe von € 5.000 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausgezahlt:

- Das Kind ist zum Zeitpunkt des Todes zwischen drei Monaten und 18 Jahren alt (oder 21 Jahre, wenn es sich in der Ausbildung befindet);
- Die Todesfallsumme für jedes Kind einer versicherten Person wird nur einmal gezahlt, unabhängig davon, über wie viele Versicherungen es mitversichert ist;
- Die Todesfallsumme wird nicht gezahlt, wenn der Versicherungsfall, für den der Anspruch erhoben wird, auf einen Krankheitszustand zurückgeht, der den Eltern oder den Erziehungsberechtigten schon vor Abschluss des Vertrags bekannt war;
- Wir zahlen ebenfalls keine Todesfallsumme, wenn es sich beim Versicherungsfall um einen angeborenen Defekt handelt, der den Eltern oder den Erziehungsberechtigten bekannt war, bevor das Kind anspruchsberechtigt war;

wenn und soweit nicht Einschränkungen, die sich aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder anzuwendenden gesetzlichen Regelungen ergeben, dem entgegenstehen.

### § 10 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen und Krieg?

1. Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn eine versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen verstirbt.
2. Bei Ableben einer versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen sind wir jedoch nicht zur Leistung verpflichtet. Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres verliert

diese Einschränkung unserer Versicherungsleistung seine Gültigkeit, wenn das Ableben der versicherten Person unmittelbar oder mittelbar mit kriegerischen Ereignissen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbunden war und an denen die versicherte Person nicht aktiv beteiligt war.

### § 11 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

1. Wir zahlen die Versicherungssumme bei Selbsttötung nach Ablauf von drei Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrags oder nach Ablauf von drei Jahren seit Wiederherstellung der Versicherung.
2. Bei Selbsttötung vor Ablauf von drei Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrags besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls sind wir von der Zahlung der Versicherungssumme befreit.
3. Bei späteren Erhöhungen der Versicherungssumme läuft die dreijährige Frist des Absatzes 1 dieses § 11 getrennt für die ursprüngliche Versicherungssumme und für jede Erhöhung.

### § 12 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

1. Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
2. In den Fällen des § 14 Absatz 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

### § 13 Was gilt für Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen?

1. Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Unsere Adresse lautet:  
Eagle Star Life Assurance Company of Ireland Limited  
Eagle Star House  
Frascati Road  
Blackrock  
Co. Dublin  
Irland  
Unsere Faxnummer lautet: +353 1 7992978  
Unsere E-Mail-Adresse lautet: kundenservice@eaglestar.de
2. Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da eine an Sie zu richtende Willenserklärung per Post an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift abgesandt werden kann; unsere Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie Ihnen ohne die Adressänderung bei regulärer Beförderung zugegangen sein würde. Dies gilt auch, wenn Sie Ihre Geschäftsanschrift als Postadresse verwenden und sich die Geschäftsanschrift ändert.
3. Bei Namensänderungen gilt Absatz 2 dieses § 13 entsprechend.
4. Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

### § 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?

#### Benennung eines widerruflich Bezugsberechtigten

1. Wir erbringen die Versicherungsleistung grundsätzlich entweder an Sie als Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben. Sie können aber auch eine andere Person benennen, die berechtigt ist, die Leistung im Versicherungsfall zu erhalten (Bezugsberechtigter). Das Bezugsrecht kann nach Eintritt des Versicherungsfalles nicht widerrufen werden.

#### Benennung eines unwiderruflich Bezugsberechtigten

2. Wenn Sie ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte den Anspruch auf die Versicherungsleistung unwiderruflich erhalten soll, erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung darüber, dass Sie das Bezugsrecht nicht widerrufen können. Bis Sie unsere Bestätigung erhalten haben, ist das Bezugsrecht widerruflich. Sobald Sie diese Bestätigung erhalten haben, können Sie den Bezugsberechtigten nur mit dessen

schriftlicher Zustimmung ändern. Das Bezugsrecht kann nach Eintritt des Versicherungsfalls nicht widerrufen werden.

#### **Abtretung/Verpfändung**

3. Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

#### **Mitteilungspflicht**

4. Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 dieses § 14) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Bezugsberechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Bezugsberechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

#### **§ 15 Welches Recht findet Anwendung?**

Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

#### **§ 16 Wo ist der Gerichtsstand?**

Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag entweder am für unseren Geschäftssitz in Irland zuständigen Gericht oder am für Ihren ständigen Aufenthalt zuständigen Gericht geltend machen.

#### **§ 17 Sind Sie an Überschüssen beteiligt?**

Dieser Vertrag sieht keine Beteiligung an Überschüssen vor.

#### **§ 18 Wie kann ein Versicherungsfall angezeigt werden?**

1. Bei Anzeige eines Versicherungsfalls müssen Sie das Original des Versicherungsscheins vorlegen.
2. Bei Tod einer versicherten Person oder bei schwerer Krankheit mit einer prognostizierten Lebenserwartung von maximal 12 Monaten müssen wir davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

Versicherungsleistung im Todesfall:

- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
- ein ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.

Versicherungsleistung bei schwerer Krankheit mit einer prognostizierten Lebenserwartung von maximal 12 Monaten:

- Gutachten der Ärzte, bei denen die versicherte Person in Behandlung ist.

3. Versicherungsleistung im Todesfall eines mitversicherten Kindes
  - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
  - ein ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode des Kindes geführt hat,
  - einen Nachweis darüber, dass das Kind sich zum Zeitpunkt des Todes in der Ausbildung befunden hat, sofern das Kind zum Zeitpunkt des Todes zwischen 18 und 21 Jahre alt war.
4. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Bei einem Versicherungsfall aufgrund schwerer Krankheit mit einer prognostizierten Lebenserwartung von maximal 12 Monaten können wir die versicherte Person ebenfalls auffordern, sich medizinischen Tests, inklusive Blutuntersuchungen, zu unterziehen.
5. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
6. Bei einem Versicherungsfall aufgrund schwerer Krankheit mit einer prognostizierten Lebenserwartung von maximal 12 Monaten müssen Sie die Beiträge solange entrichten, bis wir eine Entscheidung zu Ihrem Anspruch auf Leistung getroffen haben.

#### **§ 19 Können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?**

Sie können Ihren Versicherungsvertrag jederzeit während der Versicherungsdauer kündigen. Teilweise Kündigungen des Vertrags sind nicht möglich.

Ein Rückkaufswert ist bei Kündigung nicht auszahlbar und der Versicherungsschutz erlischt; die Rückzahlung von Beiträgen können Sie nicht verlangen.

#### **§ 20 Können Sie Ihren Versicherungsvertrag in einen beitragsfreien Vertrag umwandeln?**

1. Sie können die Umwandlung des Vertrags in einen beitragsfreien Versicherungsvertrag nicht verlangen.
2. Beiträge und Reserven werden gemäß der gültigen Prinzipien für Lebensversicherungsgesellschaften in Irland kalkuliert. Insbesondere werden die Versicherungsbeiträge so berechnet, dass zu keinem Zeitpunkt ein Kapital zur Verfügung steht, welches im Falle einer Beitragsfreistellung eine Umwandlung Ihrer Versicherung in eine Versicherung mit beitragsfreier Versicherungssumme ermöglicht. Ein Rückkaufswert ist zu keiner Zeit vorhanden.

#### **§ 21 Was bedeutet die Dynamikoption?**

1. In dem Anhang „Zusätzliche Leistungen/Anhang besondere Bedingungen“ wird vermerkt, ob dieser Paragraph für eine versicherte Person Anwendung findet. Sofern Sie keinen Anhang „Zusätzliche Leistungen/Anhang besondere Bedingungen“ erhalten, so findet dieser § 21 keine Anwendung.
2. Wenn dieser § 21 Anwendung findet, werden jedes Jahr zur Hauptfälligkeit die relevanten Versicherungssummen in Ihrem Vertrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieses § 21 automatisch um 3% erhöht.
3. Zum Zeitpunkt der Erhöhung der Versicherungssummen werden Sie darüber von uns schriftlich benachrichtigt. Sie sind nicht dazu verpflichtet, diese Erhöhung anzunehmen. Wenn Sie diese Erhöhung nicht annehmen, müssen Sie uns innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Angebots der Erhöhung davon in Kenntnis setzen. Bei der Absicherungsvariante DUAL können die Erhöhungen für die Versicherungssummen nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden.
4. Bei Erhöhung der Versicherungssummen werden wir die fälligen Beiträge um 5% erhöhen.
5. In Bezug auf eine versicherte Person sind wir nicht verpflichtet, weitere jährliche Erhöhungen anzubieten, wenn Folgendes eingetreten ist:
  - Sie haben drei aufeinanderfolgende Erhöhungen abgelehnt;
  - Die versicherte Person bei Absicherungsvariante Einzelleben oder DUAL hat ihren 60. Geburtstag erreicht oder die ältere der versicherten Personen bei Absicherungsvariante verbundene Leben hat ihren 60. Geburtstag erreicht.
6. Um diese Erhöhung zu erhalten, sind Sie nicht verpflichtet, ärztliche Nachweise zu erbringen.

#### **§ 22 Wann können Sie Ihren Versicherungsschutz ohne erneute Risikoprüfung erhöhen (Nachversicherungsgarantie)?**

1. Dieser Paragraph findet Anwendung, außer es wurde etwas anderes in dem Anhang „Zusätzliche Leistungen/Anhang besondere Bedingungen“ vermerkt.
2. Sie haben zu jeder Zeit während der Vertragsdauer die Möglichkeit, unter Beachtung der Einschränkungen im untenstehenden Absatz 7, Ihre im Vertrag ausgewiesenen Versicherungssummen ohne weitere medizinische Untersuchungen zu erhöhen, wenn folgende besondere Ereignisse eintreten:
  - Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit mit regelmäßigem Gehalt nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung durch die versicherte Person,
  - Erreichen eines akademischen Grades durch die versicherten Person,
  - Hochzeit der versicherten Person,
  - Geburt oder Adoption eines Kindes durch die versicherte Person und
  - Aufnahme oder Erhöhung einer Hypothek bei Erwerb eines selbst bewohnten Eigenheims durch die versicherte Person.
3. Wenn die Absicherungsvariante DUAL gewählt wurde, können Sie diese Option auf beide versicherte Personen anwenden.
4. Bei jedem besonderen Ereignis darf die Erhöhung der Versicherungssumme nicht 50% der entsprechenden ursprünglichen Versicherungssumme, die auf dem Versicherungsschein angegeben ist, übersteigen. Während der gesamten Versicherungslaufzeit darf die Gesamterhöhung die entsprechende Versicherungssumme, die auf dem ursprünglichen Versicherungsschein angegeben wurde, nicht übersteigen. Die maximale

Erhöhung für alle von Ihnen bei uns abgeschlossenen Versicherungen und für alle Versicherungssummen darf nicht mehr als € 100.000 für je einen der oben genannten besonderen Ereignisse betragen, oder € 200.000 für die gesamte Vertragslaufzeit.

- Ist die Absicherungsvariante verbundene Leben gewählt worden, gelten die Einschränkungen des § 22 Absatz 4 für die verbundene Versicherungssumme, auch wenn eines der in § 22 Absatz 2 genannten besonderen Ereignisse auf beide versicherte Personen zutrifft. Ist die Absicherungsvariante DUAL gewählt worden, gelten die Einschränkungen getrennt für die Versicherungssummen der einzelnen versicherten Personen.
- Wir benötigen einen Nachweis über den Eintritt des besonderen Ereignisses.
- Diese Optionen gelten nicht für versicherte Personen, die ihren 55. Geburtstag erreicht haben. Wenn die Absicherungsvariante verbundene Leben gewählt wurde, verliert diese Option am 55. Geburtstag der älteren der versicherten Personen ihre Gültigkeit.
- Ihre Beiträge werden jedesmal gemäß unserer dann geltenden Beitragsätze neu berechnet, wenn Sie diese Option in Anspruch nehmen.
- Sollten Besondere Bedingungen auf diesen Vertrag zutreffen, treffen diese auch auf die Erhöhung des Versicherungsschutzes zu.
- Wenn Sie von dieser Option Gebrauch machen wollen, müssen Sie uns darüber innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des besonderen Ereignisses unterrichten.

### § 23 Können wir die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder zugehörige Zusatzklärungen ändern?

Sollte eine der aufgeführten Bedingungen unwirksam sein, gilt Folgendes:

Die Gültigkeit der verbleibenden Bedingungen ist nicht betroffen. Die ungültige Bedingung wird durch die gesetzliche Regelung ersetzt.

### § 24 Welche Frist muss eingehalten werden, um die Auszahlung einer Leistung zu beantragen?

Ansprüche auf Leistungen sind Gegenstand einer Frist von 5 Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch auf Leistung zum ersten Mal eingefordert werden kann.

### § 25 Welche Rechtsmittel gelten bei Unstimmigkeiten bezüglich Leistungsanspruch?

Wenn Sie mit unserer Entscheidung die Leistungen betreffend nicht übereinstimmen, können Sie Ihr Recht bei Gericht binnen 6 Monaten nach Erhalt unserer Entscheidung geltend machen. Nach Ablauf der 6 Monate sind alle weiteren Ansprüche erloschen. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie mit unserer Entscheidung über Leistungsansprüche ausdrücklich hinweisen.

### § 26 Wie können Sie eine Beschwerde einreichen?

Bei Fragen und Beanstandungen, die in Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag stehen, wenden Sie sich bitte an den Sie betreuenden Vermittler, Berater oder direkt an uns:

#### **Eagle Star Life Assurance Company of Ireland Limited**

Eagle Star House  
Frascati Road  
Blackrock  
Co. Dublin  
Irland  
Telefon: 0800 1802392 (für Sie kostenlos aus dem deutschen Festnetz)  
Telefax: +353 1 7992978  
E-Mail: kundenservice@eaglestar.de

Bei Beanstandungen haben Sie zudem die Möglichkeit, sich an die

#### **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Telefon: 0228 4108-0  
Telefax: 0228 4108-1550  
E-Mail: poststelle@bafin.de

oder an

#### **Consumer Information Department**

#### **The Financial Regulator**

P.O. Box 9138  
College Green  
Dublin 2  
Irland  
Telefon: +353 1 4104000  
Telefax: +353 1 4104900  
E-Mail: consumerinfo@FinancialRegulator.ie

zu wenden.

Außerdem sind wir Mitglied im „Versicherungsombudsmann e.V.“. Hier können Sie unter der nachfolgenden Adresse das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern der Versicherungsvertrag von Ihnen als natürlicher Person abgeschlossen wurde und weder Ihrer gewerblichen noch Ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist:

#### **Versicherungsombudsmann e.V.**

Kronenstraße 13  
10117 Berlin  
Telefon: 0180 4 224424  
Telefax: 0180 4 224425  
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

## Allgemeine Steuerhinweise

für die Versicherung **RisikoLeben** mit garantierten Beiträgen

### **Gültig für Deutschland (Stand 07/2006)**

Nachfolgend sind die für Ihren Versicherungsvertrag anwendbaren Steuerregelungen dargestellt. Sie beziehen sich auf das deutsche Steuerrecht. Es handelt sich dabei um allgemeine Angaben mit Rechtsstand zum Zeitpunkt des Drucks (07/2006), die eine steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können und für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir keine Gewähr übernehmen. Zur individuellen Beratung in Steuerfragen sind nur die im Steuerberatungsgesetz genannten Personen und Einrichtungen, insbesondere Steuerberater, befugt. Verbindliche Auskünfte zur steuerlichen Behandlung im Einzelfall kann nur das für Sie zuständige Finanzamt erteilen.

### **A. Einkommensteuer**

#### **1. Steuerliche Behandlung im Privatvermögen**

Die Versicherungsbeiträge können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer als Sonderausgaben nach § 10 Absatz 1 Nr. 3a des Einkommensteuergesetzes (EStG) im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 und 4a EStG abgezogen werden.

Die Versicherungsleistung unterliegt nicht der Einkommensteuer.

#### **2. Steuerliche Behandlung im Betriebsvermögen**

Gehört der Versicherungsvertrag zu einem deutschen steuerlichen Betriebsvermögen, können die Beiträge als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Erhalt der Versicherungsleistung stellt grundsätzlich eine steuerpflichtige Betriebseinnahme dar.

### **B. Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Die Auszahlung der Versicherungssumme an eine andere Person als den Versicherungsnehmer unterliegt grundsätzlich

- der Schenkungsteuer, wenn die Schenkung zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers erfolgte oder
- der Erbschaftsteuer, wenn der Erwerb infolge des Todes des Versicherungsnehmers erfolgte.

Die tatsächliche Steuerbelastung hängt allerdings davon ab, ob die Versicherungssumme zusammen mit den sonstigen steuerpflichtigen Leistungen den jeweils zur Anwendung kommenden Freibetrag übersteigt.

### **C. Versicherungsteuer**

Die für Ihre Risikolebensversicherung zu zahlenden Beiträge unterliegen nicht der Versicherungsteuer.

**Eagle Star Life Assurance Company of Ireland Limited**

Eagle Star House  
Frascati Road  
Blackrock  
Co Dublin  
Ireland

Telefon 0800 1802392 (für Sie kostenlos aus dem deutschen Festnetz)

Telefax +353 1 7992978 Internet [www.eaglestar.de](http://www.eaglestar.de)

Eagle Star Life Assurance Company of Ireland Limited unterliegt der Aufsicht des irischen Financial Regulators.



**EAGLE STAR**

*A member of the  Zurich Group*